

Satzung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom 20.12.1996 in der Fassung der 12. Änderungsatzung vom 15.12.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Deponierung	2
§ 1	Grundsatz	2
§ 2	Aufgabe und öffentliche Einrichtung.....	2
§ 3	Umfang der Beseitigungspflicht	3
§ 4	Betriebsstörungen.....	3
§ 5	Eigentumsübergang, Anlieferung an die Abfallbeseitigungsanlage.....	3
2	Gebührenregelung	4
§ 6	Erhebung von Umlagen, Benutzungsgebühren.....	4
§ 7	Entstehung der Gebührenschild.....	4
§ 8	Gebührenschildner.....	4
§ 9	Gebührenmaßstab	4
§ 10	Gebührensätze	4
§ 11	Gebühreuzuschläge	6
§ 12	Gebührenbescheid.....	6
§ 13	Fälligkeit.....	6
§ 14	Inkrafttreten.....	6

1 Deponierung

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband deponiert die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG).

§ 2 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine oder mehrere Zentraldeponien in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben und die dafür notwendigen Planfeststellungsbeschlüsse herbeizuführen.

(2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe der Vorbereitung der Abfälle zur Wiederverwendung (MYK), des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung der folgenden ihm von den Mitgliedsgebietskörperschaften überlassenen und der von ihm nach Abs. 3 eingesammelten Abfälle:

1. Restabfälle (COC, KO, MYK),
2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (COC, KO, MYK),
3. Bioabfälle (COC, KO und MYK),
4. Sperrabfälle (COC, KO, MYK),
5. Abfälle aus der Wertstofftonne (COC, KO, MYK),
6. zur Beseitigung überlassene Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (COC, KO, MYK),
7. Grünabfälle (MYK),
8. Altpapier (MYK),
9. in Bringsystemen getrennt erfasste Abfälle und Wertstoffe (MYK).

In den Klammern ist angegeben, für welche Mitglieder der Zweckverband diese Aufgabe übernimmt.

Bei der Verwertung der Bio- und Grünabfälle wird er eine regionale Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich sinnvoll, in eigenen Anlagen anstreben.

(3) Dem Zweckverband werden weiterhin vom Landkreis Mayen-Koblenz folgende Aufgaben übertragen:

1. die Sammlung und der Transport von
 - a) Siedlungsabfällen (Rest-, Bio-, Grün-, Sperrabfall und Altpapier) aus privaten Haushaltungen und
 - b) überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichensowie
2. der Betrieb eines Wertstoffhofes, bei Bedarf auch weiterer Wertstoffhöfe (Einrichtung, Anlagenbetrieb, Logistik, Entsorgung der erfassten Abfälle und Wertstoffe).

(4) Der Zweckverband kann auch Dritten die Benutzung seiner Anlagen gestatten, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb geeignet ist. Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.

(5) Der Zweckverband hat nur die Entgelthoheit für Selbstanlieferer und erlässt hierfür Gebührensatzungen.

(6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Umfang der Beseitigungspflicht

(1) Die Mitglieder haben dem Zweckverband die von ihnen eingesammelten Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Das gleiche gilt für die Besitzer von Abfällen, die von der Einsammlung und Beförderung durch die beseitigungspflichtige Körperschaft nach deren Satzung ausgenommen sind (Selbstanlieferer).

(2) Der Zweckverband entsorgt Hausmüll und alle hausmüllähnlichen Abfälle.

Ausgeschlossen sind die in § 2 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmten und §§ 8, 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Stoffe, ausgenommen der im jeweiligen Positivkatalog für die Deponierung auf der Zentraldeponie Eiterköpfe zugelassenen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und sonstige von der Genehmigungsbehörde im Einzelfall zugelassenen Abfälle.

Der Zweckverband ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Deponierungspflicht ausgenommene Stoffe handelt.

§ 4 Betriebsstörungen

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 5 Eigentumsübergang, Anlieferung an die Abfallbeseitigungsanlage

Die nach § 3 zugelassenen Abfälle gehen mit dem Abladen an der Deponie in das Eigentum des Zweckverbandes über. Stellt sich nach dem Abladen der Abfälle heraus, dass die angelieferten Abfälle unter die Abfälle nach § 3 Abs. 2 fallen, so ist der Anlieferer verpflichtet, diese auf seine Kosten wieder aufzuladen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Benutzungsordnung des Abfallzweckverbandes kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

2 Gebührenregelung

§ 6 Erhebung von Umlagen, Benutzungsgebühren

(1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der Zentralen Mülldeponie Eiterköpfe von den Mitgliedern Umlagen, im Falle des § 3, Abs. 1 Satz 2 der Satzung ausschließlich Benutzungsgebühren. Hinsichtlich der Umlagen gilt die Verbandsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung nutzt.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Abfallcontainern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Als Nutzer der Abfallentsorgungsanlage gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).

(5) Der Gebührenschuldner hat dem Abfallzweckverband alle für die Gebührenpflicht maßgebenden Umstände rechtzeitig mitzuteilen.

§ 9 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen wird durch Verwiegung bestimmt.

(2) Ausgenommen hiervon sind die vom Deponie-/Wertstoffhofpersonal geschätzten Ladevolumen der Kleinfahrzeuge, Kombifahrzeuge oder Pkw-Kofferraum, höchstens bis 5,0 Kubikmeter Abfallmenge.

§ 10 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für die Verwiegungen der Selbstanlieferer spezifizieren sich wie folgt:

Abfall	Gebühr pro Stück	PKW-Kofferraum	PKW-Kombi	je m ³ (max. 5 m ³)	€/Mg (t)
Restabfall		5,00 €	10,00 €	37,50 €	187,80 €
Sperrmüll (ohne Karte)		5,00 €	10,00 €	37,50 €	187,80 €
Bioabfall inkl. sonstige Grünabfälle		4,00 €	8,00 €	34,80 €	107,50 €
Rasenschnitt		2,00 €	4,00 €	13,60 €	91,20 €
gem. Bau- und Abbruchabfälle		5,00 €	10,00 €	37,50 €	187,80 €
unbelasteter Bauschutt (Zusatzanlieferungen) **		5,00 €	10,00 €	32,50 €	30,60 €
unbelasteter Erdaushub (Zusatzanlieferungen) **		5,00 €	10,00 €	32,50 €	30,60 €
Asbest / Dachpappe ***		10,00 €	20,00 €	85,00 €	122,00 €
Dämmmaterial		10,00 €	20,00 €	85,00 €	320,00 €
Altholz A I bis A III		4,00 €	8,00 €	20,80 €	42,50 €
Altholz A IV		10,00 €	20,00 €	64,50 €	187,80 €
Wurzelstöcke		10,00 €	20,00 €	37,50 €	92,50 €
Flachglas		10,00 €	20,00 €	37,50 €	98,00 €
Folien / Kunststoffe (Verpackungsmaterial über duale Systeme)		5,00 €	10,00 €	35,20 €	123,20 €
PKW-Reifen ohne Felgen (je Stück)*	3,20 €				
PKW-Reifen mit Felgen (je Stück)*	5,70 €				
LKW-Reifen ohne Felgen (je Stück)*	22,20 €				
LKW-Reifen mit Felgen (je Stück)*	36,40 €				
Traktor-Reifen ohne Felge (je Stück)*	71,40 €				
	* maximal 4 Stück				
	** einmal pro Monat kostenlose Anlieferung aus MYK				
	*** nur in spez. Verpackung (Big-Bag etc.) Auskunft durch Mitarbeiter AZV				

(2) Anlieferungen von Dritten außerhalb des Zweckverbandsbereiches (Zulieferer) werden gesondert vertraglich geregelt.

(3) Die Gebührensätze werden durch Verbandsbeschluss festgesetzt, der öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 11 Gebührenzuschläge

Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, werden Gebührenzuschläge in Höhe der hierdurch entstandenen Mehrkosten erhoben.

§ 12 Gebührenbescheid

Die Gebühren für die Annahme und Beseitigung von Abfällen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Sie können auch vom beauftragten Dritten festgesetzt werden, sofern diese vom Abfallzweckverband hierzu ermächtigt sind.

§ 13 Fälligkeit

Die Gebühren werden bei Anlieferung an der Deponie/am Wertstoffhof fällig.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Deponiezweckverbandes „Eiterköpfe“ i. d. F. der 11. Änderungssatzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Historie		
Vorschrift	Bekanntmachung/Fundstelle	Bekanntmachung
Satzung vom 20.12.1996		
1. Änderungssatzung		
2. Änderungssatzung vom 05.08.1998		
3. Änderungssatzung vom 27.09.2001	Amtsblatt 35/2001, Seite 188	
4. Änderungssatzung vom 22.10.2002	Amtsblatt 33/2002, Seite 154	
5. Änderungssatzung vom 10.11.2003	Amtsblatt 36/2003, Seite 162	05.12.2003
6. Änderungssatzung vom 09.12.2005	Amtsblatt 39/2005, Seite 189	13.12.2005
7. Änderungssatzung	Amtsblatt 41/2007, Seite 151	04.12.2007
8. Änderungssatzung		
9. Änderungssatzung	Amtsblatt 46/2011, Seite 397	13.12.2011
10. Änderungssatzung	Amtsblatt 41/2012, Seite 234	23.11.2012
11. Änderungssatzung	Amtsblatt 41/2013, Seite 251	20.12.2013
12. Änderungssatzung	Amtsblatt 01/2016, Seite 15	08.01.2016